

Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar

Geschäftsordnung

1. Mitglieder des Begleitausschusses

a) Die folgenden Träger/Einrichtungen können Vertreter*innen in den Begleitausschuss (BgA) entsenden.

<u>Vertreter*innen</u>
3 Vertreter*innen des Stadtrates
1 Vertreter*in der Kirchgemeinden
5 Vertreter*innen der Träger der Jugendhilfe (aus der AG 78)
2 Vertreter*innen der Verwaltung (auf Vorschlag des federführenden Dezernates), davon 1 Vertreter*in des federführenden Dezernates und 1 Vertreter*in des Jugendamtes
1 Vertreter*in des Bürgerbündnisses gegen Rechtsextremismus Weimar
1 Vertreter*in des Studienkonvents der Bauhaus-Universität Weimar
<u>beratende Mitglieder:</u> Koordinierungs- und Fachstelle des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar Bei Bedarf zuständige*r Sachbereichsleiter*in Haushalt und Ausländerbeauftragte*r der Stadt Weimar

b) Erweiterungen oder Verminderung des BgAs ist auf Vorschlag des federführenden Dezernates oder des BgA möglich. Der BgA stimmt darüber in einer ordentlichen Sitzung ab. Nimmt ein Mitglied seinen Sitz über vier Sitzungen in Folge unentschuldigt nicht wahr, reduziert sich die Zahl der ordentlichen Mitglieder des BgA um diese*n Vertreter*in, soweit die entsendende Institution nicht innerhalb eines Monats auf Aufforderung eine nachrückende Person benennt.

c) Die Initiativ- und Vorschlagsfunktion der einzelnen Mitglieder obliegt dem jeweiligen Träger.

d) Der Begleitausschuss hat sich am 27.05.2015 konstituiert.

2. Wesen und Aufgaben des Begleitausschusses (BgA)

Der Begleitausschuss hat folgenden Struktur, Aufgaben und Verantwortungen:

- Der BgA hat im Hinblick auf seine Mitglieder eine plurale und vielfältige Zusammensetzung
- Der BgA entscheidet über die Projekte im LAP
- Der BgA begleitet die Koordinierungsstelle konstruktiv-kritisch (Steuerung)
- Der BgA versteht sich als Ort des Diskurses zu Erfahrungen und Bedarfen
- Der BgA hat Anregungs- und Initialfunktion für den LAP sowie der Entwicklung von Instrumenten der Selbstevaluation

- Die Mitglieder des BgA kommunizieren den LAP in ihre Arbeitsbereiche und Netzwerke (Multiplikation)
- Die Vorbereitung der Sitzungen, deren Leitung und Moderation obliegt dem federführenden Amt – soweit eine Koordinierungsstelle besteht, dieser.

3. Abstimmung

Jedes Mitglied des BgA hat bei Abstimmungen eine Stimme. Es gilt das Präsenzprinzip. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Enthaltung ist möglich. Sollten weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses in einer Sitzung anwesend sein, erfolgen die Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail. Bei vier Mal unentschuldigtem Fehlen, entfällt das Stimmrecht.

Ein Projekt im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes kann nur bewilligt werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses (BgA) diesem zugestimmt haben. Stimmenthaltungen werden separat gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Bewilligung als nicht erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Stellt eine Institution, die als Mitglied des Begleitausschusses vertreten ist und dessen Vertreter*in für die jeweilige Institution tätig ist, einen Antrag für ein Projekt im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes, ist das jeweilige Mitglied des Begleitausschusses aufgefordert, für die Zeit der Diskussion und Abstimmung des Einzelprojektvorhabens den Raum zu verlassen. In der Abstimmung ist dies als Stimmenthaltung zu zählen.

Im Zweifel, ob ein Mitglied im Sinne dieser Regelung zugehörig ist oder eine besondere Nähe hat, entscheiden die weiteren anwesenden Mitglieder des BgA mit einfacher Mehrheit. Bei Bedarf können Antragsteller*innen ihre Projekte in der Sitzung des Begleitausschusses persönlich erläutern und präsentieren.

4. Sitzungsturnus und Ort

Die Sitzungen des BgA finden nach Bedarf statt. Der Sitzungsort wird in Absprache mit den in der vorausgehenden Sitzung anwesenden Mitgliedern des BgA oder nach sachgerechter Abwägung bestimmt.

Die schriftlichen Einladungen erfolgen durch das federführende Amt – soweit eine Koordinierungsstelle besteht, durch diese. Die elektronische Form der Einladung ist zulässig.

Die Einladungen werden grundsätzlich mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin zum Versand gebracht. Das Protokoll der jeweiligen Sitzungen wird für alle Mitglieder des BgA innerhalb von drei Wochen zum Versand gebracht.

Außerordentliche Sitzungen können unter Beachtung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn das federführende Amt – soweit eine Koordinierungsstelle besteht, diese – nach besonderem Bedarf dazu einlädt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des BgA dies für notwendig erachten und schriftlich beim federführenden Amt – soweit eine Koordinierungsstelle besteht, bei dieser – beantragen.

5. Förderkriterien

Die Grundlage für die Bewilligung der beantragten Projekte sind die Fördergrundsätze des Begleitausschusses für den Lokalen Aktionsplan Weimar und die Leitlinie „Bundesweite Förderung lokaler ‚Partnerschaften für Demokratie‘“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ vom 18.09.2014 (https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/ba_140918_Leitlinie_A_Partnerschaften_fuer_Demokratie_fin.pdf).

Diese Förderkriterien werden allen interessierten Projektträgern zur Kenntnis gegeben und dienen der konzeptionellen Vorbereitung von Projektanträgen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Über die Arbeit des BgA in den (sozialen) Medien berichtet das federführende Amt – soweit eine Koordinierungsstelle besteht, diese – in Abstimmung mit dem Presseamt der Stadt Weimar.

7. Verschwiegenheit

Über die Entscheidung des BgA berichten die Mitglieder den Institutionen, die sie entsandten, eigenverantwortlich. Die Beratungen sind hinsichtlich ihres Verlaufs und der Abstimmung vertraulich zu halten. Die Antragsteller*innen werden hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses über das federführende Amt – soweit eine Koordinierungsstelle besteht, über diese – informiert.

8. Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung ist mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des BgA möglich.